

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-140

Datum: 19.06.2017

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Einrichtung einer Bogenschießbahn (70 m) verbunden mit der Anpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Erlesacker

Baugrundstück: Flst.Nr. 993/1 , 928 der Gemarkung Rockenau

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Rockenau	06.09.2017	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	24.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) unter den folgenden Vorbehalten erteilt:
 - Die Nutzung des Grundstücks ist durch den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Eberbach zu sichern.
 - Sollten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die sportliche Nutzung gemäß Antrag eventuell Absperrmaßnahmen im Waldbereich für notwendig erachtet werden, sind diese bzw. deren Art, Umfang und Durchführungsmodalitäten im Genehmigungsverfahren mit der Stadtförsterei abzustimmen.
2. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen zu der Erteilung einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung Neckartal II- Eberbach“ befürwortet.
3. Die notwendige Anzahl der Kfz- Stellplätze sowie Fahrradstellplätze sind nach Maßgabe der Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises nachzuweisen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Einrichtung einer zusätzlichen Langdistanz-Schießbahn mit 70 m Länge bis zur Zielscheibe einschließlich des dazu gehörigen Sicherheitsbereiches.

Mit Ausnahme der kleinflächigen Einebnung des Geländes im Bereich der Zielscheibe sollen keine weiteren Geländeänderungen vorgenommen werden.

Weiterhin soll im Bereich der Schießlinie die Vegetation kurz gehalten werden.

Weitere Veränderungen im Bereich der Wiesenfläche sind nicht vorgesehen.

3. Städtebauliche Wertung

Sonstige Vorhaben im Außenbereich können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das Vorhaben zeigen sich nachfolgend genannte öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB berührt:

- widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes

Im am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Eberbach Schönbrunn ist die Grundstücksfläche, auf dem sich der Standort des Bogensportvereins befindet, als Sondergebiet für ein Pflegeheim ausgewiesen. Die südlich angrenzenden Grundstücksflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Die Nutzung von Grundstücksteilflächen des Pflegeheimes für den Bogensportverein wurde am 14.10.2011 baurechtlich genehmigt sowie ist die Erschließung von dort gesichert.

Weitere Belange zeigen sich aus Sicht der Verwaltung nicht betroffen. Weiterhin werden durch das Baurechtsamt die maßgebenden Fachbehörden am Verfahren beteiligt.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen.

4. Naturschutzfachliche Beurteilung

Durch das Umweltamt der Stadt Eberbach wurde zum Bauantrag eine Stellungnahme abgegeben.

Hiernach werden aus Sicht des Umweltamtes gegenüber dem Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

5. Stellungnahme Stadtförsterei

Durch die Stadtförsterei der Stadt Eberbach wurde zum Bauantrag eine Stellungnahme abgegeben.

Hierzu erfolgte der Hinweis bezüglich zu ggf. möglichen Abspermaßnahmen im Waldbereich.

Entsprechend wurde die Anregung im Beschlussantrag aufgenommen.

6. Nachbarteiligung

Die Nachbarteiligung gemäß § 55 LBO ist bereits abgeschlossen. Es liegen keine Einwände vor.

7. Hinweis

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1-3